

# Kirchliches Amtsblatt

## für Mecklenburg-Schwerin

### Jahrgang 1927

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 14. September 1927.

#### Inhalt:

##### I. Bekanntmachungen:

- 190) Achtzigster Geburtstag des Reichspräsidenten;
- 191) Kirchensteuergesetz für 1927,
- 192) Kirchengesetz vom 10. September 1927 über die Aufhebung des Prädikats „Jungfrau“;
- 193) Kirchlich-sozialer Kongreß in Düsseldorf;
- 194) Programm der VII. Evangelischen Woche in Parchim;
- 195) Reichsjugendwerbetag;
- 196) Einladung zur Freizeit für Kirchenälteste;
- 197) Glockenweihe in Stavenhagen;
- 198) Einzelfelche.

##### II. Personalien: 199; 200).

201) Schriften.

## I. Bekanntmachungen.

190) G.-Nr. I. 3538.

### Achtzigster Geburtstag des Reichspräsidenten.

Am 2. Oktober d. Js. wird der Herr Reichspräsident v. Hindenburg sein 80. Lebensjahr vollendet haben. Mit dem ganzen deutschen Volk, das diesem Manne nicht nur die Verteidigung unseres Vaterlandes vor den Schrecken und Verwüstungen des Weltkriegs, sondern auch die noch in hohem Alter pflichtgetreu übernommene Führung des verantwortlichsten Reichsamtes verdankt, will auch unsere Landeskirche, eingedenk der tiefen Frömmigkeit, der oft bewährten Bekenntnistreue und kirchenfreundlichen Gesinnung des allverehrten Jubilars, seiner dankbar gedenken. Die Herren Pastoren werden daher dem vorausichtlich an sie gerichteten Begehren nach besonderen kirchlichen Feiern oder Sondergottesdiensten Rechnung zu tragen haben. Auch sonst wird in der Predigt der Bedeutung des Tages zu gedenken sein. In das Kirchengebet ist nach der allgemeinen Bitte für das deutsche Vaterland eine besondere Fürbitte etwa folgenden Inhalts einzuschalten:

„Herr, wir danken dir heute im besonderen für alle Gnade und Segnung, die du dem Präsidenten unseres Reichs in den acht Jahrzehnten seines Lebens erwiesen, und für alles, was du durch ihn unserm Volk und Vaterland gegeben hast an gnädiger Bewahrung und treuer Führung. Wir bitten dich herzlich, rüste ihn auch ferner in seinem verantwortlichen Amt mit deinem Geist und allmächtigen Beistand,

und erhalte ihm Freudigkeit und Kraft, dir zu dienen in allem, was zu deines Namens Ehre und zur Würde und Wohlfahrt unsers Volkes gereicht.“

Schwerin, den 9. September 1927.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

191) G.-Nr. I. 3361.

Die Landessynode hat unter Aufhebung des vorläufigen Kirchensteuergesetzes vom 9. März 1927 die folgenden Kirchengesetze beschlossen, die hiermit verkündet werden, nachdem das Ministerium am 26. August 1927 erklärt hat, daß von Staats wegen nichts zu erinnern sei:

### 1. Kirchensteuergesetz für 1927 vom 27. August 1927.

#### § 1.

Die von den Angehörigen der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin für das Jahr 1927 zu zahlende Kirchensteuer beträgt 10 vom Hundert der Reichseinkommensteuer für das Kalenderjahr 1927 oder den im Kalenderjahr 1927 endenden Steuerabschnitt.

Falls 10 vom Hundert der Reichsvermögensteuer 1926 den nach Absatz 1 berechneten Betrag übersteigen, werden an Stelle der aus der Reichseinkommensteuer zu zahlenden Kirchensteuer 10 vom Hundert der Reichsvermögensteuer erhoben, und zwar mit der Maßgabe, daß an Stelle der vom Reich erhobenen  $\frac{3}{4}$  die volle Vermögensteuer dem Vergleich und der Feststellung zugrunde gelegt wird.

#### § 2.

Die als Zuschlag zu der Reichseinkommensteuer, soweit sie nicht auf den Lohnsteuerabzug entfällt, sowie die unter Zugrundelegung der Reichsvermögensteuer zu entrichtende Kirchensteuer wird durch die zuständigen Finanzämter erhoben.

#### § 3.

Für das dem Lohnsteuerabzug unterliegende Einkommen beträgt die Kirchensteuer für das Jahr 1927  $\frac{12}{10}$  des Lohnsteuerabzuges des Monats März 1927.

Diese Kirchensteuer wird durch die Leiter der Kirchensteuerhebezirke in zwei Teilbeträgen erhoben, und zwar der erste Teilbetrag im Mai, der zweite im Oktober.

Für den Fall, daß der Lohnsteuerabzug sich im Laufe des Jahres 1927 um mehr als  $\frac{1}{4}$  seines Wertes ändert, wird der zweite Teilbetrag entsprechend neu berechnet. Eine Herabsetzung tritt nur auf Antrag ein.

#### § 4.

Von den auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Kirchensteuern kann die Kirchengemeinde, der die Kirchensteuerpflichtigen angehören, 10 % beanspruchen.

#### § 5.

Die Feststellung des Kirchensteuerbetrages und die Art der Einziehung der nach § 3 zu erhebenden Kirchensteuern wird durch ein Ausführungsgesetz zu diesem Gesetz geregelt.

## § 6.

Dieses Gesetz gilt als mit dem 1. Januar 1927 in Kraft getreten.

Schwerin, den 27. August 1927.

## Der Oberkirchenrat.

## 2. Ausführungsgesetz zum Kirchensteuergesetz für 1927 vom 27. August 1927.

## I. Die Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen.

## § 1.

Die für die Veranlagung und Erhebung der von dem Lohnsteuerpflichtigen zu zahlenden Kirchensteuern im Jahre 1925 gebildeten Kirchensteuerhebezirke bleiben bestehen.

Die für 1927 an ihre Spitze berufenen Leiter sind für die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer in ihrem Bezirk verantwortlich. Die Leiter haben die für die Anstellung von Hilfskräften und die Einrichtung von Geschäftsstellen und Hebestellen erforderlichen Mittel bei dem Oberkirchenrat zu beantragen, wobei auf größtmögliche Sparsamkeit Rücksicht zu nehmen ist.

## § 2.

Der Leiter soll sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Hilfe der Kirchengemeinderäte und der von diesen nach § 7 Abs. 2 der Kirchenverfassung zu bildenden Ausschüsse (Steuerausschüsse) bedienen, die den Leiter nach besten Kräften zu unterstützen, seinen Ersuchen zu entsprechen haben und für ihre Arbeit verantwortlich sind. Der Kirchengemeinderat und sein Steuerausschuß sind berechtigt, die Bücher und Akten über die Steuererhebung in der Gemeinde einzusehen.

In Kirchengemeinden, wo die Veranlagung und Einziehung der Kirchensteuern besondere Schwierigkeiten bereiten, kann der Leiter nach Anhörung des Kirchengemeinderats eine geeignete Persönlichkeit mit der Veranlagung und Einziehung der Kirchensteuern in der Gemeinde beauftragen, die ihm für ihre Tätigkeit verantwortlich ist.

## § 3.

Für jede Gemeinde hat der Leiter Listen der Lohnsteuerpflichtigen zu führen. Diese Listen sind mit Hilfe der Finanzämter und der Gemeindebehörden fortlaufend zu ergänzen und zu berichtigen.

## § 4.

An Hand der Listen wird entweder

- a) der Lohnsteuerabzug des im Kirchensteuergesetz festgesetzten Stichmonats mit Hilfe der Arbeitgeber festgestellt oder
- b) dem Kirchensteuerpflichtigen ein Vordruck der Kirchensteuererklärung zugestellt, die er nach Eintragung des Lohnsteuerabzuges im Stichmonat zu einem bestimmten Zeitpunkt an den Leiter oder an eine von diesem zu bestimmende Stelle einzureichen hat. Der Leiter ist verpflichtet, die Kirchensteuererklärungen auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen oder unter seiner Verantwortung nachprüfen zu lassen;
- c) bei fehlender oder fehlerhafter Kirchensteuererklärung ermittelt der Leiter

mit Hilfe des Kirchengemeinderats oder des Steuerausschusses den Lohnsteuerabzug mangels anderer Unterlagen durch Schätzung.

§ 5.

Auf Grund des so ermittelten Lohnsteuerabzuges des Stichmonats wird der Jahreskirchensteuerbetrag nach der Vorschrift des Kirchensteuergesetzes festgesetzt und dem Kirchensteuerpflichtigen durch einen Kirchensteuerzettel, der gleichzeitig Ort und Zeit der Zahlung der Teilzahlungen enthält, mitgeteilt.

Der Kirchensteuerzettel ist tunlichst dem Steuerpflichtigen schon bei Rückgabe der Kirchensteuererklärung zu behändigen und ihm gleichzeitig freizulassen, die Kirchensteuer ganz oder teilweise schon sofort zu zahlen.

§ 6.

In den Fällen, in denen sich der Lohnsteuerabzug im Laufe des Jahres um mehr als ein Viertel seines Wertes verändert, ist, sobald eine Erhöhung des Lohnsteuerabzuges zur Kenntnis des Leiters kommt, von Amts wegen, in den Fällen einer Herabsetzung auf Antrag der Restbetrag der Kirchensteuer in der Weise abzuändern, daß die Kirchensteuer wiederum auf 10 % der Reicheinkommensteuer berechnet wird.

§ 7.

Von Lohnempfängern, die neben der monatlichen Lohnzahlung sonstige Einkünfte aus Gewinnbeteiligung oder dergl. haben, kann die Steuer auf Grund des Einkommens aus Gewinnbeteiligung neben der Steuer von der monatlichen Gehaltszahlung erhoben werden.

§ 8.

Nach Ermessen des Leiters sind in einzelnen Ortschaften des Kirchensteuerhebebezirks Kirchensteuerhebestellen einzurichten, die zur Entgegennahme der Kirchensteuern in den für die Zahlungen angesetzten Terminen bereit sind. Die Hebestellen führen die bei ihnen eingezahlten Steuern, über die in jedem Falle eine Empfangsbescheinigung zu erteilen ist, an die Kasse des Leiters ab, der wiederum mit der Landeskirchenkasse abrechnet.

§ 9.

Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist binnen einem Monat nach Zustellung des Kirchensteuerbescheides die Einlegung des Einspruchs zulässig. Der Einspruch ist schriftlich oder zu Protokoll des Leiters anzubringen. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Falls der Leiter dem Einspruch nicht stattgibt, kann der Kirchensteuerpflichtige gegen den Leiter binnen zwei Wochen die Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Die Kosten eines erfolglos eingelegten Einspruchs fallen dem Steuerpflichtigen zur Last.

§ 10.

Nach Ablauf der Zahlungsfristen für die einzelnen Teilbeträge und nach einer durch öffentliche Bekanntmachung erfolgten Mahnung werden die Rückstände auf Antrag des Leiters durch die zuständigen bürgerlichen Verwaltungsbehörden zwangsweise beigetrieben.

§ 11.

Der Leiter ist berechtigt, auf begründete Anträge hin Stundungen zu gewähren

bis zu höchstens drei Monaten. Bei Ablehnung des Gesuchs entscheidet auf Beschwerde der Oberkirchenrat.

Gesuche um Steuerermäßigung und Steuererlaß sind an den Kirchengemeinderat zu richten, der sie mit gutachtlicher Äußerung an den Leiter zur Entscheidung weiterzugeben hat. Der Leiter hat seine Entscheidung dem Kirchengemeinderat mitzuteilen. Dem Steuerpflichtigen steht gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an den Oberkirchenrat zu.

## II. Die Kirchensteuer der von den Finanzämtern zu Reichssteuern veranlagten Kirchensteuerpflichtigen.

### § 12.

Kirchensteuerpflichtige, die Einkommensteuervorauszahlungen zu entrichten haben, zahlen in jedem Falle die Kirchensteuer als Zuschlag zu den Einkommensteuervorauszahlungen. Mit den einzelnen Vermögensteuerzahlungen werden Kirchensteuern nicht erhoben. Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer sind aber zu den Einkommensteuervorauszahlungsterminen auch dann zu leisten, wenn die Kirchensteuer nach der Vermögensteuer berechnet ist.

Bei der abschließenden Veranlagung zur Einkommensteuer wird die für 1926 veranlagte Vermögensteuer zum Vergleich und zur Festsetzung der endgültigen Kirchensteuerschuld herangezogen. Die noch zu zahlende Kirchensteuer wird mit der Restschuld der Einkommensteuer oder, falls eine solche nicht zu zahlen ist, durch besonderen Bescheid angefordert.

Für das Rechtsmittelverfahren findet der § 9 entsprechende Anwendung, an Stelle des Leiters tritt der Oberkirchenrat.

Die Entscheidungen der Finanzbehörden über Ermäßigung, Erlaß und Stundung der Reichssteuern finden auch auf die als Zuschläge zu diesen zu zahlenden Kirchensteuern Anwendung, über weitergehende Anträge entscheidet der Oberkirchenrat.

## III. Freiwillige Beiträge.

### § 13.

Alle Angehörigen der Landeskirche, die zur Zahlung einer Kirchensteuer nicht verpflichtet sind und die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden, sofern sie eigenes Einkommen haben, von dem Leiter oder in dessen Auftrag durch den Kirchengemeinderat zur Zahlung eines freiwilligen Beitrages schriftlich aufgefordert.

Diese freiwilligen Zahler sind in getrennten Listen zu führen, die eingehenden Beträge werden besonders gebucht.

Die Aufforderung erfolgt einmal im Jahre, und zwar im Oktober.

Die Bestimmung des § 4 des Kirchensteuergesetzes findet auf diese Beiträge entsprechende Anwendung.

Schwerin, den 27. August 1927.

**Der Oberkirchenrat.**

L e m ä e

G.-Nr. I. 3441.

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird, nachdem das Ministerium unter dem 1. Juli 1927 erklärt hat, daß von Staats wegen nichts zu erinnern sei:

**Kirchengesetz betr. Zuschläge der Kirchengemeinden zu den Kirchensteuern vom 27. August 1927.**

§ 1.

Auf Antrag kann einzelnen Kirchengemeinden im Falle besonderen Bedürfnisses die Berechtigung gewährt werden, zu den Kirchensteuern für das laufende Jahr einen Gemeindefzuschlag zu erheben.

Der Höchstsatz dieses Zuschlages wird in dem Kirchensteuergesetz jeweils festgesetzt.

§ 2.

Der Antrag, zu welchem mindestens zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder des Kirchengemeinderats erforderlich sind, ist von dem Kirchengemeinderat bis zum 1. November für das nächste Jahr zu stellen und ausreichend zu begründen.

In der Begründung ist darzulegen, aus welchen Gründen ein besonderes Bedürfnis für die Zuschläge vorliegt, es ist weiter anzugeben, welche Mittel der Kirchengemeinde sonst zur Verfügung stehen, insbesondere, welche Einkünfte aus den Kirchensteueranteilen, die der Kirchengemeinde nach dem Kirchensteuergesetz zustehen, zu erwarten sind.

Der Antrag ist auf Gewährung eines Zuschlages nach Hundertsätzen der Kirchensteuer zu richten, die Höhe des erbetenen Hundertsatzes ist anzugeben.

§ 3.

Aber den Antrag entscheidet der Oberkirchenrat, gegen dessen Entscheidung eine Gegenvorstellung möglich ist, über die der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Synodalausschusses, sowie der Präsident und ein weiteres Mitglied des Oberkirchenrats entscheiden, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende des Synodalausschusses den Ausschlag.

Für mehrere Kirchengemeinden einer Stadt ist tunlichst eine einheitliche Regelung zu treffen.

§ 4.

Der Kirchengemeinderat hat dem Oberkirchenrat am Schlusse des Jahres, für das der Zuschlag zugebilligt war, über dessen Verwendung zu berichten.

§ 5.

Die Bestimmungen über die Aufbringung der Zuschläge und ihre Abführung an den Kirchengemeinderat werden jeweils durch das Kirchensteuergesetz und das Ausführungsgesetz zu diesem Gesetz getroffen.

Schwerin, den 27. August 1927.

**Der Oberkirchenrat.**

L e m d e

192) G.-Nr. I. 3550.

Die Landesynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

**Kirchengesetz vom 10. September 1927  
über die Aufhebung des Prädikats „Jungfrau“.**

Die Bezeichnung „Jungfrau“ kommt im Aufgebot, in der Anrede der Braut bei der Trauung, in der Kirchenbucheintragung und im Trauschein in Fortfall.

Im Aufgebot, in der Kirchenbucheintragung und im Trauschein kann der Beruf oder Familienstand der Braut angegeben werden.

Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes soll jedoch nicht vor dem 1. Januar 1928 erfolgen.

Schwerin, den 10. September 1927.

**Der Oberkirchenrat.**  
Behm.

G.-Nr. I. 3552.

Die heutige Nummer des Kirchlichen Amtsblattes bringt den Beschluß der Landessynode vom 20. Mai 1927 zur Veröffentlichung, nach welchem vom 1. Januar 1928 ab der bisherige Brauch betr. das Ehrenprädikat „Jungfrau“ beim kirchlichen Aufgebot usw. in Wegfall kommen soll. Es wird damit eine Frage erledigt, die seit mehr als fünfzig Jahren wieder und wieder von Pastoren und Gemeinden unserer Landeskirche zur Verhandlung gestellt war. Die jetzt gegebene Entscheidung hat begreiflicherweise alle diejenigen, welche darin zu beschließen hatten, innerlich aufs tiefste in Anspruch genommen und rechnet auf eine Aufnahme in unserer Landeskirche, welche der Schwierigkeit wie dem Ernst der Sache volles Verständnis entgegenbringt. Diesem Verständnis wollen meine folgenden Worte dienen.

Daß ausnahmslos alle treu gesinnten Glieder der Landeskirche die Aufhebung des bisherigen Brauchs schweren Herzens hinnehmen, ist wohlverständlich. Muß es doch den Anschein haben, als gäbe die Kirche in einer Zeit wachsender sittlicher Zuchtlosigkeit Hemmungen preis, welche sie gerade jetzt auf dem Gebiete ihrer Sitte unter allen Umständen festhalten sollte. Leider liegt es nun aber tatsächlich so, daß der von der Kirche gepflegte Brauch für das sittliche Leben den Wert verloren hatte, den man ihm beimessen möchte. Statt dessen war er bei den zur Trauung sich meldenden Brautleuten vielfach zum Anlaß unwahrhaftigen Treibens geworden und drohte zudem, zum Anlaß des Gebrauchs der verwerflichsten Mittel zu werden, in deren Benutzung die heutige sexuelle Leichtfertigkeit strupellos verfährt. Hierbei lief die Würde der Kirche und ihrer Diener ihrerseits Gefahr, empfindliche Schädigung zu erleiden. Bei dieser Sachlage verdient es die ernsteste Beachtung, daß der bisher geübte Brauch bei Pflegern des kirchlichen Lebens, insbesondere bei vielen Pastoren zu einer unerträglichen Belastung ihrer Gewissen geworden war.

Es will auch nicht übersehen sein, daß es sich nicht um Aufhebung eines Brauchs handelt, der sonst in allgemeinkirchlicher Übung steht. Weite Gebiete der Kirche, auch der lutherischen, kennen ihn nicht.

Handlungen der Kirchengucht, die für die christliche Lebenshaltung Macht des Einflusses beweisen sollen, müssen von dem christlichen Urteil und Willen der Gemeinden getragen sein. Ganz besonders kann auf dem hier in Betracht stehenden Gebiete des sittlichen Verhaltens der beiden Geschlechter zueinander eine Besserung nur erhofft werden, wenn die Häuser und Gemeinden im Geiste der Keuschheit Erziehung und ernste Zucht üben. Mit dem Willen der Landessynode weiß ich mich ein, wenn ich in diesen Bemerkungen, mit denen ich das Verständnis für den Beschluß der Landessynode in der Landeskirche zu mehren wünsche, zugleich an alle Glieder unserer Gemeinden, sonderlich an diejenigen, welche irgendwie in Stellungen von erzieherlichem Einfluß stehen, die dringende Bitte und Aufforderung

richte, mit Wort und Wandel dazu mitzuwirken, daß die Pflege reinen Sinnes und die Erhaltung jungfräulicher Würde bei beiden Geschlechtern als selbstverständliche christliche Ehrenpflicht geachtet wird.

Die Herren Geistlichen ersuche ich, die Kirchengemeinderäte mit meinen vorstehenden Ausführungen bekanntzumachen und im Sinne derselben das Verständnis der Gemeinden zu fördern wie den Willen zu christlicher Zucht zu beleben.

Schwerin, den 10. September 1927.

**Der Landesbischof.**

Behm.

193) G.-Nr. I. 3356.

### **Kirchlich-sozialer Kongreß in Düsseldorf.**

Vom 3.—5. Oktober wird der Kirchlich-soziale Bund in Düsseldorf seinen 25. Kirchlich-sozialen Kongreß abhalten. Für die beiden Hauptreferate „Die Rationalisierung in der Wirtschaft“ und „Leben und Arbeit“ haben 2 bekannte Soziologen zugesagt, der Berliner Nationalökonom Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Werner Sombart und der Breslauer Rechtslehrer Prof. Dr. jur. Eugen Rosenstock. Bekannte Führer der Kirche, der Wirtschaft, der Arbeiterbewegung und der Wissenschaft werden an den Aussprachen teilnehmen, wie Reichsverkehrsminister Dr. h. c. Koch, Frau Oberin D. von Siling, Vorsitzende der Vereinigung Evang. Frauenverbände Deutschlands, Dr. Schlenker, Sozialpfarrer Menn, Direktor Poensgen=Düsseldorf, Gew.-Sekt. Dudev=Duisburg. Bei einer großen öffentlichen Rundgebung im Planetarium unter dem Generalthema „Wach auf, evangelisches Volk“ sprechen Präses D. Wolf-Vachen über „Kirche und Arbeiterschaft“ und D. Mumm, M. d. R., über „Die äußere und innere Kraft der christlich-nationalen Arbeiterbewegung.“ Die Festpredigt hält Gen.-Sup. D. Klingemann-Koblenz. Eine Reihe öffentlicher Spezialversammlungen behandeln die Themen 1. „Der Urlaub der Jugend“, Pfarrer Hammerschmidt-Bielefeld. 2. „Kirchliche Volksmission“, D. Füllkrug, Direktor des Zentralausschusses für innere Mission. 3. „Die Frau in der modernen Bühnenkunst und -literatur, ein Spiegelbild unserer Zeit“ und „Die äußere und innere Not der deutschen Schauspieler und Schauspielerinnen“, Fräul. Studienrat Dr. Spohr, M. d. L., und Dr. Joh. Günther-Berlin. Größere Besichtigungen schließen sich an.

Anmeldungen möglichst bis 20. September werden erbeten an den Vorsitzenden des Düsseldorfer Arbeitsausschusses Pfarrer Harney=Düsseldorf, Bastionsstr. 26, oder an den Kirchlich-sozialen Bund, Berlin-Spandau, Johannesstift, Stöckerhaus. Programme ebenfalls von dort. Teilnehmekarten für die ganze Tagung 3,— M. Für Mitglieder des Kirchlich-sozialen Bundes 2,— M. Einzelvorträge 1,— M.

Schwerin, den 26. August 1927.

**Der Oberkirchenrat.**

Goesch.

194) G.-Nr. I. 3345.

**Programm****der VII. Evangelischen Woche in Parchim 26.—29. September 1927.****Montag, den 26. September.**

abends 8 Uhr in der St.-Georgen-Kirche: Eröffnungsgottesdienst. Predigt: Landesbischof D. Solzien-Neustrelitz.

**Dienstag, den 27. September.**

- vorm. 10 Uhr: Andacht. (Landesuperintendent Helms.)  
Eröffnung durch den Vorsitzenden, Professor D. von Walter-Kostock.  
Vortrag von Professor D. Strahmann-Erlangen: Das Konfordat. (Anschließend Aussprache.)
- 1<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr: Gemeinsames Mittagessen (2 M.).
- 3—5 Uhr: Landesverband für Kindergottesdienst: Wie feiern wir die kirchlichen Feste im Kindergottesdienst? (Pastor Hurzig-Schwerin und Hauptpastor Rüdiger-Schönberg.)
- 5—6 Uhr: Sitzung des Judenmissionsvereins.
- 6—7 Uhr: Evangelischer Hilfsbund für Innere Mission: Fortschritte der evangelischen Bewegung in der Ukraine. (Pastor Wiegand-Blau.)
- 8 Uhr: Gemeindeabend in der „Zentralhalle“: Dürfen wir stolz darauf sein, uns moderne Menschen zu nennen? (Pastor Rohrdanz-Schwerin.)

**Mittwoch, den 28. September.**

- 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr: Andacht. (Propst Hübbe).  
Vortrag von Professor D. von Walter-Kostock: Die gegenwärtige Lage des Luthertums. (Aussprache.)
- 12 Uhr: Sitzung der angeschlossenen Verbände.
- 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr: Mitgliederversammlung des Ev. Presbyterverbandes.
- 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—5 Uhr: Öffentliche Versammlung der Vereinigung Mecklenburgischer Geistlicher: Würde und Bürde des geistlichen Amtes unter besonderer Berücksichtigung der Gegenwart. (Landesbischof D. Dr. Behm-Schwerin.)
- 5—7 Uhr: Geschlossene Mitgliederversammlung der Vereinigung Mecklenburgischer Geistlicher.
- 8 Uhr: Geselliger Abend.

**Donnerstag, den 29. September.**

- 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr: Andacht. (Jugendpastor Mafius.)  
Vortrag von Pastor lic. Holz-Gammelmin: Die Jugendbewe-

gung, Ursprung, Ziel, Bestand und Stellung derselben zu Kirche und Christentum. (Ausssprache.)

4—6 Uhr: Sitzung des evang.-lutherischen Landesschulvereins.

8 Uhr: Kirchenkonzert in der St.-Georgen-Kirche: Parchimer Volkschor unter Leitung des Herrn Medizinalrats Dr. Buschmann.  
Orgel: Domorganist Zillinger-Schleswig.

Sämtliche Veranstaltungen bis auf den Gemeindeabend finden im Wall-Hotel statt und beginnen pünktlich. Für die Vormittagsvorträge wird ein Eintrittsgeld von je 50 Pfg. erhoben. Der Einheitspreis für das Kirchenkonzert beträgt 1 M.; Freikarten werden nicht ausgegeben. Der Vorverkauf findet vom 26. September ab in Wehdemanns Buchhandlung statt. Kasseneröffnung in der Kirche um 7 Uhr.

Anträge auf Freiquartier oder bezahltes Privatquartier (2 M mit Morgenkaffee) sind zu richten an Herrn Propst Hübbe in Parchim bis spätestens 22. September unter Angabe der Nächte, für welche Unterkunft begehrt wird, und unter Beifügung eines Freiumschlags zur Rückantwort. Die Mitteilung der Ankunftszeit direkt an den Quartierwirt ist dringend erwünscht.

Die Teilnahme am Mittagessen muß bis spätestens 10 Uhr vormittags erklärt werden.

Im Namen des Vorstandes der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft:

Professor **D. von Walter-Rostock**,  
Lloydstraße 22.

Schwerin, den 25. August 1927.

**Der Oberkirchenrat.**  
Behm.

195) G.-Nr. I. 3476.

### Reichsjugendwerbetag.

Der diesjährige Reichsjugendwerbetag (vergl. Verf. im Kirchl. Amtsblatt 1924 Nr. 15 S. 185, 1925 Nr. 16 S. 179 und 1926 Nr. 13, S. 122) findet am 13. November, dem 22. Sonntag nach Trinitatis, statt. Der Reichswart der Ev. Jungmännerbünde Deutschlands teilt dazu mit, daß der diesjährige Werbetag in besonderer Weise die Aufgabe der Heiligung des Werktages behandeln soll. Er wird in diesem Zusammenhang Stellung zu nehmen haben zu der sittlichen Verwirrung, die unser Wirtschaftsleben infolge der Erschütterungen der letzten Jahre zeigt, und die von der Jugend besonders schwer empfunden wird. Es wird ihm die Aufgabe zufallen, die evangelische Botschaft von der Freiheit eines Christenmenschen wirksam der jungen Generation unserer Tage zu bezeugen. Die Aufgabe selbst ist bereits seit Jahresfrist innerhalb des Jungmännerwerks und seiner Zeitschriften vorbereitet, sowie durch zahlreiche Bundestagungen und Freizeiten vertieft worden. Der Ertrag dieser vorbereitenden Arbeit wird nun im vollen Umfang der öffentlichen Werbung am diesjährigen Werbetage zugute kommen.

Nähere Anweisungen für die Gestaltung des Werbetags, Literaturnachweise usw., bieten wir in den Oktober-Nummern unserer Blätter („Führerdienst“ — Führerblatt —, „Der Ruf“ — für die reifere Altersstufe —, „Der junge Tag“ — für 14—16jährige —, Verlag sämtlich Wirtschaftsstelle des Reichsverbandes, Barmen, Allee 191).

Der Bericht des Deutschen Evangel. Kirchenausschusses an den diesjährigen Kirchentag und der Kirchentag selbst haben sich bekanntlich ausführlich mit der Festsetzung bestimmter Sonntage für einzelne kirchliche Aufgaben beschäftigt. Wir haben es sehr dankbar empfunden, daß dabei sowohl bei der Behandlung im Ausschuß wie auch im Plenum des Kirchentages dem Reichs-Jugendwerbetage ein besonderes Recht zugewilligt wurde, im Hinblick darauf, daß die Jugendarbeit innerhalb der Kirche eine Aufgabe von besonderer Bedeutung darstellt und ihr Werbetag nun schon seit Jahren fest eingewurzelt ist. Da der Kirchentag insofern die Stellungnahme des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses in seinem Schreiben vom 6. 10. 1924 (KA. 1468 II) an die Deutschen evangelischen Kirchenregierungen unterstützt hat, geben wir uns der Hoffnung hin, daß unser Werbetag auch dieses Jahr sich der tatkräftigen Förderung der Hohen Kirchenregierung erfreuen darf. Wir werden nicht verfehlen, unsere Jugend dankbar darauf hinzuweisen.

Der Oberkirchenrat ersucht die Herren Pastoren, der Arbeit an der Jugend an dem genannten Sonntage in besonderer Fürbitte im Gottesdienst zu gedenken und die Gemeinden auf die Aufgaben des Werbetages in geeigneter Weise, besonders auch in den Gemeindeblättern, hinzuweisen. Die Veranstaltung besonderer Jugendgottesdienste am 13. November bezw. die Berücksichtigung der Jugendarbeit in der Predigt auf Antrag und bei zugesagter Beteiligung der christlichen Jugendorganisationen der Gemeinde wird empfohlen.

Schwerin, den 5. September 1927.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

196) G.-Nr. I. 3321.

**Einladung zur vierten Freizeit für Kirchenälteste  
vom 5. bis 8. Oktober 1927 in Bad Doberan.**

Mittwoch 6 Uhr abends: Eröffnung im Gemeindesaal (Palais).

8<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr: Pastor Langmann-Gr. Upahl: Die Einheitsfront der mecklenburgischen Kirchgemeinden.

Donnerstag 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr: Morgengedacht. (Landes-Superintendent Behm-Bad Doberan.)

9<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr: Pastor Schoof-Schwerin: Ein Gang durch die Arbeit der Inneren Mission an den Wanderrern, Gefangenen und Entgleisten.

11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr: Bankvorsteher Gibbe-Warnemünde: Die kirchliche Lage in Mecklenburg unter Berücksichtigung der bevorstehenden Wahl zur Synode.

2<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr: Führung durch die Kirche. (Rantor Schulz-Bad Doberan.)

4 Uhr: Kirchenkonzert des Doberaner Kirchenchors unter Leitung von Organist Wiedow.

5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr: Sonderbesprechungen der Kirchenältesten, die Wahl zur Synode betreffend, gegebenenfalls nach dem Abendbrot Fortsetzung dieser Besprechungen.

Freitag, 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr: Morgenandacht. (Pastor Hunzinger-Schwerin.)

9<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr: Pastor Rohrdanz-Schwerin: Die Kirche im Kampf gegen Schmutz und Schund in Stadt und Land.

4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr: Pastor Koch-Güstrow: Hilfen für den Kirchengemeinderat in seiner Arbeit.

8<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr: Gemeindeabend. (Superintendent Schowalter-Wittenberge spricht über die Sonntagsfrage.)

Sonnabend 8 Uhr: Morgenandacht. (Pastor Hildebrandt-Rostock.)

8<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr: Studiendirektor Dr. Brandt-Güstrow: Die drei großen Erzieher unseres Volkes: Familie, Schule, Kirche (Reichsschulgesetz).

Die Andachten finden in der Klosterkirche, die Vorträge im Gemeindefaal (Palais), der Gemeindeabend im großen Saal des Rathauses statt. An alle Vorträge wird sich eine Aussprache anschließen. Mit der Freizeit für Kirchenälteste wird eine Ausstellung: Das evangelische Buch und Bild verbunden sein.

Morgentaffee gibt es in den Quartieren. Die gemeinsamen Mahlzeiten werden im Rathaus eingenommen, und zwar 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Mittag mit Kaffee und 7 Uhr Abendessen. Am Mittwoch findet nach der Begrüßung das Abendessen statt. Da am Sonnabend der abfahrenden Züge wegen die Freizeit bereits um 10<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr geschlossen wird, kann an diesem Tage kein Mittagessen mehr gereicht werden.

Am Freitag ist für die Kirchenältesten Gelegenheit gegeben, gleich nach dem Mittagessen um 13<sup>16</sup> Uhr nach Heiligendamm zu fahren und rechtzeitig zum Vortrag wieder zurück zu sein.

Der Freizeitbeitrag einschließlich Verpflegung beträgt 15 M, für einen einzelnen Tag 5 M. Wer an den gemeinsamen Mahlzeiten nicht teilnimmt, zahlt 3 M, für den Besuch eines einzelnen Vortrages 1 M. Der Beitrag wird erbeten auf das Postcheckkonto des Pastor Rohrdanz in Schwerin, Hamburg 65 252.

Anmeldung bis zum Sonnabend, dem 1. Oktober, unter Einzahlung des Beitrages an die Geschäftsstelle für Volksmission in Mecklenburg, Schwerin i. M., Schellstr. 33, erbeten. Darin ist anzugeben:

1. Name, Stand und Wohnort des Kirchenältesten,
2. ob Teilnahme an den gemeinsamen Mahlzeiten,
3. ob Quartierbestellung erwünscht: Hotel-, Privat- oder Freiquartier. Hotelquartiere sind für 3,85 M die Nacht einschließlich Morgenfrühstück erhältlich und werden durch die Geschäftsstelle nach vorheriger Einzahlung des Beitrages vermittelt. Die Freiquartiere sind gleich nach der An-

kunft in Bad Doberan in der Auskunftei im Gemeindefaal (Palais) am Ramp, die bis 10 Uhr abends geöffnet ist, zu erfragen. Dort wird der Quartierzettel ausgegeben.

#### 4. Tag der Ankunft und Abreise:

Ankunftszeiten: von Rostock: 11 29, 13 01, 15 48, 20 02,  
von Wismar: 7 46, 13 10; 15 56.

Abfahrtszeiten: nach Rostock: 9 46, 13 16, 16 03, 20 05,  
nach Wismar: 11 32, 15 58, 20 13.

Der große Wert solcher Freizeiten ist in Ludwigslust, Güstrow und Neubrandenburg allgemein erkannt worden. Wir bitten, der Kirchengemeinderat wolle wenigstens einen Kirchenältesten anmelden und ihm die baren Unkosten ganz oder zum Teil ersetzen.

#### **Volkskirchenbund**

#### **Mecklenburg=Schwerin.**

Rektor Hasenbank=Ludwigslust.

#### **Kirchengemeinderat Bad Doberan.**

J. A.: Studienrat lic. Klähn.

#### **Volkskirchliche Konferenz**

#### **Mecklenburg=Strelitz.**

Propst Schmidt=Stargard.

#### **Geschäftsstelle für Volksmission.**

Pastor Rohrdanz=Schwerin.

197) G.-Nr. III. 3929.

#### **Glockenweihe in Stavenhagen.**

Die Weihe der neu beschafften Glocken, sowie der umgegossene Glocke in Stavenhagen ist am 12. Sonntage nach Trinitatis durch Pastor Wedemeyer kirchenordnungsmäßig vollzogen.

Schwerin, den 7. September 1927.

198) G.-Nr. I. 3523.

#### **Einzelfelge.**

Die Vereinigung der Juweliere, Gold- und Silberschmiede beider Mecklenburg teilt mit (vgl. Amtsblatt Nr. 13, S. 102), daß der Kelch aus der W. M. F. Nr. 32 407 auch in Edelmetall geliefert werden kann; der Preis würde sich auf 6 RM pr. St. stellen. Ein besonderer Preisunterschied kommt also nicht heraus.

Schwerin, den 8. September 1927.

#### **Der Oberkirchenrat.**

Behm.

## **II. Personalien.**

199) G.-Nr. I. 3338.

Zum Mitglied des wissenschaftlichen Prüfungsamtes für Kandidaten des höheren Lehramts hat das Ministerium für Unterricht den Landesuperintendenten Heinrich Behm in Bad Doberan an Stelle des verstorbenen Landesuperintendenten D. Kliefoth bestellt.

Schwerin, den 25. August 1927.

200) G.-Nr. I. 3551.

Als Vikare werden abgeordnet die Kandidaten der Theologie

1. Otto Rahag nach Frauenmark;
2. Werner Schumacher nach Teterow;
3. Friedrich Karl Rüh nach Poserin;
4. Paul Möller nach Conow;
5. Hans Korff nach Malchow.

Schwerin, den 10. September 1927.

201) G.-Nr. I. 3332.

### Schriften.

Für die Feste des deutschen Hauses.

Die Geschäftsstelle für Volksmission macht empfehlend auf eine Schriftenreihe aufmerksam, die im Verlage von Schloßmann in Leipzig unter dem Titel: „Für die Feste des deutschen Hauses“ erschienen ist und von dem in Mecklenburg weithin bekannten Evangelisten der Wichernvereinigung, Geh. Konsistorialrat Hermann Josephson in Detmold-Hiddesen herausgegeben wird. Die Hefte eignen sich vorzüglich zum Verteilen und Verschenken. Sie kosten das Stück 1,20 Mark, nur das Weihnachtshfest kostet 2 Mark. Die Titel der einzelnen Hefte sind folgende:

1. **Lobe den Herrn.** (Zum Geburtstag.)
2. **Lasset die Kindlein zu mir kommen.** (Zur Taufe.)
3. **Vergiß die Stunde nicht!** (Zur Einsegnung unserer Söhne.)
4. **Auf heiliger Höhe!** (Zur Einsegnung unserer Töchter.)
5. **Der ersten Liebe goldene Zeit.** (Zur Verlobung.)
6. **Zur Hochzeitsfeier.**
7. **Im eignen Heim.** (Zum Einzug in die eigene Häuslichkeit.)
8. **Glückliches Wandern.** (Zur Silberhochzeit.)
9. **Zum 70. Geburtstag.**
10. **Im Schmuck der goldenen Myrte.** (Zur goldenen Hochzeit.)
11. **Nun geht ein Freuen durch die Welt.** (Zum Weihnachtshfest.)
12. **Osterfreude.**
13. **Schmücket des Fest mit Maien!** (Zum Pfingstfest.)
14. **Zur Jahreswende.**